

Ruder- und Segel-Club Zülpich e.V.

Vereinbarung

zwischen dem Ruder- und Segel-Club Zülpich e.V.

und

In Anlehnung an das Jugendschutzgesetz (JuSchuG) wird folgendes vereinbart:

§ 9 JuSchuG: Alkoholische Getränke

(1) Es dürfen weder

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten,
2. noch andere alkoholische Getränke von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren verzehrt werden.
3. Noch illegale Substanzen/ Gegenstände mitgeführt oder eingenommen werden.

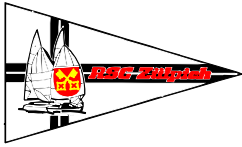
§ 10 JuSchuG: Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In der Öffentlichkeit darf Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren das Rauchen nicht gestattet werden.

Die Betreuer der Jugendveranstaltung dürfen auch den Jugendlichen über 16 Jahren den Konsum alkoholischer Getränke und Tabakwaren untersagen.

Hiermit erklären sich die Erziehungsberechtigten und die/der Teilnehmer/in der Jugendveranstaltung des RSCZ einverstanden.

Eine Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss von der Teilnahme der Veranstaltung. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend die/den Teilnehmer/in abholen.



2. Seite zur Jugendordnung vom 12.07.2010

Erziehungsberechtigte/r

Teilnehmer/in